

**Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Umsetzung der „Richtlinie des Ministeriums des Innern und für  
Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des  
Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie dem  
Betrieb der integrierten Regionalleitstellen“**

(Konzeption BKS-RL)

vom 15.01.2026

## **Inhalt**

Kapitel 1: Allgemeine Regelungen.....	2
1.1    Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie.....	2
1.2    Vollständige Anträge.....	2
1.3    Zweckbindungsfristen .....	2
1.4    Zentrale Beschaffung.....	3
Kapitel 2: Brandschutz, Hilfeleistung, integrierte Regionalleitstellen .....	3
2.1    Modernisierung von Einsatzfahrzeugen .....	3
2.1.1    Überörtliche Aufgabenwahrnehmung im Brandschutz und der Hilfeleistung...	3
2.1.2    Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte .....	3
2.1.3    Antragsunterlagen Modernisierung von Einsatzfahrzeugen .....	5
2.2    Modernisierung der technischen Ausstattung .....	5
2.2.1    Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte .....	5
2.2.2    Antragsunterlagen Modernisierung technische Ausstattung .....	5
2.3    Modernisierung der Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen .....	6
2.3.1    Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte .....	6
2.3.2    Antragsunterlagen Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen.....	6
Kapitel 3: Katastrophenschutz.....	6
3.1    Modernisierung von Einsatzfahrzeugen .....	6
3.1.1    Umsetzung der Mindestausstattung im Katastrophenschutz .....	6
3.1.2    Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte .....	7
3.1.3    Antragsunterlagen Einsatzfahrzeuge im Katastrophenschutz.....	8
3.2    Ausstattung von Befehlsstellen .....	8
3.2.1    Voraussetzungen für Befehlsstellen.....	8
3.2.2    Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte .....	8
3.2.3    Antragsunterlagen Ausstattung von Befehlsstellen.....	9
Kapitel 4: Übungen im Katastrophenschutz.....	9
4.1    Voraussetzungen für Katastrophenschutzübungen .....	9
4.2    Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte .....	9
4.3    Antragsunterlagen Übungen im Katastrophenschutz .....	11
Kapitel 5: Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung .....	11
5.1    Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte .....	11
5.2    Antragsunterlagen Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung.....	13
Kapitel 6: Geltungsdauer .....	13
Anlage A: Hinweise zu Befehlsstellen .....	1

## Kapitel 1: Allgemeine Regelungen

### 1.1 Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie

Die Konzeption BKS-RL konkretisiert die Maßnahmen der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie dem Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie - BKS-RL) vom 15.01.2026.

### 1.2 Vollständige Anträge

Für die Antragstellung sind die durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diese sind vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Stellt ein Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung einen Antrag, haben die Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte und ihr oder sein Stellvertreter den Antrag zu unterzeichnen. Satz 3 gilt entsprechend für die Antragstellung eines Landkreises.

Bei der Beantragung durch einen dem Ziel der BKS-RL widmenden gemeinnützigen Verein hat der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß den Vorgaben der Vereinssatzung den Antrag gemeinsam zu unterzeichnen.

Das Antragsformular (Anlage 1a der BKS-RL) gilt einheitlich für alle Zuwendungsschwerpunkte. Mit dem Antragsformular sind immer einzureichen:

- bei finanzschwachen Kommunen die Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde - Stellungnahme Kommunalaufsichtsbehörde - Anlage 1b der BKS-RL,
- für jeden Zuwendungsschwerpunkt die in den weiterführenden Kapiteln einzeln unter „Antragsunterlagen“ angegebenen Formulare und Dokumente.

Sollen für ein Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen gemäß der Kapitel 2 bis 5 beantragt werden, so muss für jede Maßnahme ein gesonderter Antrag unter Beachtung der Fristen nach Nummer 7.1.2 der BKS-RL bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

### 1.3 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfristen werden wie folgt festgelegt:

Zuwendungsgegenstand	Zweckbindung
Einsatzfahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz, Netzersatzanlagen	15 Jahre
IT-Technik und Software	1 Jahr
technische Ausstattung des Brand- und Katastrophenschutzes	3 Jahre
Transportfahrzeuge und Anhänger Jugendfeuerwehr/ Jugendorganisationen	8 Jahre

## 1.4 Zentrale Beschaffung

Bei zentralen Beschaffungen durch das Land Brandenburg erfolgt grundsätzlich die Beauftragung des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) mit der Durchführung des Vergabeverfahrens. Die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) wird mit der fachtechnischen Begleitung (beginnend mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses bis zur technischen Endabnahme der Fahrzeuge) beauftragt.

Zudem haben die Länder Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvereinbarung für gemeinsame Vergabeverfahren zur Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes abgeschlossen. Die zentrale Beschaffung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen MIK, LSTE, ZDPol und den Ländern Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern sowie den beteiligten kommunalen Aufgabenträgern.

Die Antragstellenden werden vom MIK über den anzusetzenden Beschaffungswert (Kalkulationspreis) informiert. Zur Teilnahme an einer zentralen Beschaffung ist von den beteiligten Aufgabenträgern die verbindliche Abnahme durch den Hauptverwaltungsbeamten und den stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten zu erklären (Abnahmeverpflichtung).

# Kapitel 2: Brandschutz, Hilfeleistung, integrierte Regionalleitstellen

## 2.1 Modernisierung von Einsatzfahrzeugen

### 2.1.1 Überörtliche Aufgabenwahrnehmung im Brandschutz und der Hilfeleistung

Um eine überörtliche Aufgabenwahrnehmung im Brandschutz und der Hilfeleistung langfristig sicherstellen zu können, werden insbesondere Stützpunktfeuerwehren bei der Beschaffung dafür erforderlicher leistungsfähiger Feuerwehrfahrzeuge gemäß ihres Gefahrenabwehrbedarfsplanes unterstützt. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines Landkreiskonzeptes zum überörtlichen Einsatz des Einsatzmittels.

Die Stützpunktfeuerwehr ist neben der Absicherung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches planmäßig für den überörtlichen Einsatz vorgesehen. Sie verfügt über die erforderlichen Einsatzmittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

### 2.1.2 Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, für welche Fahrzeugtypen Beschaffungsverfahren durchgeführt werden. Zur Bedarfsfeststellung führt das MIK wiederkehrende Abfragen bei den kommunalen Aufgabenträgern durch.

Die Beschaffung eines Fahrzeuges erfolgt grundsätzlich durch Beantragung in einem bestimmten Jahr und bei Bewilligung der Zuwendung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Die Auslieferung des Fahrzeuges ist in dem auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr geplant.

Für die Haushaltsplanungen der Antragstellenden werden zu den einzelnen Fahrzeugtypen Kalkulationspreise bekannt gegeben. Die Kalkulationspreise stellen keine verbindlichen Beschaffungspreise dar, es handelt sich hierbei um Schätzungen unter Berücksichtigung von aktuellen Beschaffungspreisen der zentralen Beschaffung, Steigerungsraten sowie einem Sicherheitsaufschlag. Abweichungen sind im Rahmen von marktüblichen Preisentwicklungen möglich. Die aufgeführten Kalkulationspreise sind als Gesamtpreise anzusehen und beinhalten das Fahrgestell, den feuerwehrtechnischen Aufbau sowie die entsprechende Bestückung mit feuerwehrtechnischer Beladung. Im Antrag zur Gewährung einer Zuwendung sind die Kalkulationspreise anzugeben. Das MIK behält sich vor, bei Bedarf die Kalkulationspreise anzupassen.

Für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 werden folgende Beschaffungsschwerpunkte festgelegt:

<b>Antrags- Jahr</b>	<b>Fahrzeugtypen</b>	<b>Kalkulations- preis in Euro</b>	<b>geplante Beschaffung</b>	<b>geplante Auslieferung</b>
<b>2026</b>	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 - HLF 10 nach DIN 14530-26	550.000	2027	ab 2028
<b>2026</b>	Löschgruppenfahrzeug 10 - LF 10 nach DIN 14530-5	550.000	2027	ab 2028
<b>2026</b>	Rüstwagen - RW nach DIN 14555-1 und 3	600.000	2027	ab 2028
<b>2027</b>	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 - HLF 20 nach DIN 14530-27	675.000	2028	ab 2029
<b>2027</b>	Löschgruppenfahrzeug 20 - LF 20 nach DIN 14530-11	550.000	2028	ab 2029
<b>2028</b>	Tanklöschfahrzeug 2000 - TLF 2000 nach DIN 14530-18	550.000	2029	ab 2030
<b>2028</b>	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser - TSF-W nach DIN 14530-17	350.000	2029	ab 2030
<b>2028</b>	Tanklöschfahrzeug 4000 - TLF 4000 nach DIN 14530-24 oder (gemäß Bedarfsabfrage) Mittleres Tanklöschfahrzeug - MLF nach DIN 14530-25	600.000 400.000	2029	ab 2030

Die Angaben der Aufgabenträger im Rahmen der Bedarfsabfragen werden im Antragsprüfverfahren von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Priorität des Antrages herangezogen. Das MIK behält sich vor, in Auswertung künftiger Bedarfsabfragen die Zuwendungsschwerpunkte anzupassen bzw. bei einer Änderung der Bedarfe auch für andere Fahrzeugtypen Zuwendungen zu gewähren.

Die Zuwendung für ein Fahrzeug bezieht sich nur auf das Fahrgestell, den feuerwehrtechnischen Aufbau und die entsprechende Bestückung mit feuerwehrtechnischer Beladung.

### **2.1.3 Antragsunterlagen Modernisierung von Einsatzfahrzeugen**

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular - Anlage 1a der BKS-RL,
- Fragebogen Fahrzeuge Brandschutz - Anlage 2a der BKS-RL,
- Stellungnahme Sonderaufsichtsbehörde Fahrzeuge Brandschutz - Anlage 2b der BKS-RL,
- aktueller Gefahrenabwehrbedarfsplan,
- Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Nachweis des planbaren überörtlichen Einsatzes ist mindestens eines der nachfolgenden Dokumente in Ergänzung zur Begründung des Antrages vorzulegen:

- Nachweis eines Landkreiskonzeptes zum überörtlichen Einsatz des Einsatzmittels,
- Aufstellungsnachweis der Brand- und Katastrophenschutzeinheit zum überörtlichen Einsatz des Einsatzmittels bzw. Aufgabenzuweisung des Landkreises
- Aufstellungsnachweis bzw. Aufgabenzuweisung aus dem jeweiligen Sondereinsatzplan des Landkreises oder
- relevante öffentlich-rechtliche Vereinbarung(en).

Der Fahrzeugbedarf ist anhand des zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Gefahrenabwehrbedarfsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) nachzuweisen. Als aktuell gilt hierbei ein bestätigter Gefahrenabwehrbedarfsplan, der nicht älter als 5 Jahre sein sollte.

## **2.2 Modernisierung der technischen Ausstattung**

### **2.2.1 Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte**

Grundsätzlich zuwendungsfähig ist folgende technische Ausstattung für die Modernisierung im Brandschutz und der Hilfeleistung:

- unbemannte Einsatztechnik zur Waldbrandbekämpfung insbesondere auf munitionsbelasteten Flächen,
- Ausrüstungssatz Hubschraubersicherung zur Waldbrandbekämpfung,
- Einachsanhänger oder Rollcontainer mit Ausrüstungssatz Handwerkzeug/Löschrucksäcke zur Waldbrandbekämpfung,
- Abrollbehälter Kulturschutz.

### **2.2.2 Antragsunterlagen Modernisierung technische Ausstattung**

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular - Anlage 1a der BKS-RL,
- Fragebogen technische Ausstattung Brandschutz - Anlage 2c der BKS-RL,

- Stellungnahme Sonderaufsichtsbehörde technische Ausstattung Brandschutz - Anlage 2d der BKS-RL sowie
- mindestens drei vergleichbare Preisanfragen.

## **2.3 Modernisierung der Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen**

### **2.3.1 Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte**

Die Arbeitsgruppe Regionalleitstellen (AG Regionalleitstellen) erarbeitet für die Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen (IRLS) Projektvorschläge unter Beachtung folgender Kriterien:

- einer stets gleichen technischen Ausstattung,
- gleichartiger Betriebsabläufe in den Leitstellen sowie
- unter Verwendung gleicher digitaler Anwendungen.

Im Ergebnis erstellt die AG Regionalleitstellen einen Projektplan und legt diesen der Lenkungsgruppe Regionalleitstellen zur Freigabe vor. Die Lenkungsgruppe Regionalleitstellen besteht aus je einem Vertreter der an den IRLS beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf Ebene der Beigeordneten beziehungsweise der Dezernenten, dem MIK und den kommunalen Spitzenverbänden.

Die abschließende Entscheidung über die jeweiligen Maßnahmen, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, erfolgt durch Beschluss der Lenkungsgruppe Regionalleitstellen.

### **2.3.2 Antragsunterlagen Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen**

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular - Anlage 1a der BKS-RL,
- bei dezentraler Beschaffung mindestens drei vergleichbare Preisanfragen.

## **Kapitel 3: Katastrophenschutz**

### **3.1 Modernisierung von Einsatzfahrzeugen**

#### **3.1.1 Umsetzung der Mindestausstattung im Katastrophenschutz**

Das MIK führt regelmäßig Bestands- und Bedarfsabfragen im Katastrophenschutz durch. Hierbei werden unter Beachtung der Mindestausstattung gemäß § 4 Absatz 1 Katastrophenschutzverordnung (KatSV) die Investitionsbedarfe an Katastrophenschutzfahrzeugen für die Folgejahre erfasst. Auf Grundlage und in Auswertung der Bedarfsabfrage werden der aktuelle Stand zur Umsetzung der KatSV ermittelt und die Beschaffungsschwerpunkte für die Folgejahre festgelegt.

### 3.1.2 Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, für welche Fahrzeugtypen Beschaffungsverfahren durchgeführt werden.

Die Beschaffung eines Fahrzeugs erfolgt grundsätzlich durch Beantragung in einem bestimmten Jahr und bei Bewilligung der Zuwendung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Die Auslieferung des Fahrzeugs ist in dem auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr geplant.

Für die Haushaltsplanungen der Antragstellenden werden zu den einzelnen Fahrzeugtypen Kalkulationspreise bekannt gegeben. Die Kalkulationspreise stellen keine verbindlichen Beschaffungspreise dar, es handelt sich hierbei um Schätzungen unter Berücksichtigung von aktuellen Beschaffungspreisen der zentralen Beschaffung, Steigerungsraten sowie einem Sicherheitsaufschlag. Abweichungen sind im Rahmen von marktüblichen Preisentwicklungen möglich. Die aufgeführten Kalkulationspreise sind als Gesamtpreise anzusehen und beinhalten das Fahrgestell, den technischen Aufbau sowie die entsprechende Bestückung mit technischer Beladung. Im Antrag zur Gewährung einer Zuwendung sind die Kalkulationspreise anzugeben. Das MIK behält sich vor, bei Bedarf die Kalkulationspreise anzupassen.

Für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 werden folgende Beschaffungsschwerpunkte festgelegt:

Antrags- jahr	Fahrzeugtypen	Kalkulations- preis in Euro	geplante Beschaffung	geplante Auslieferung
<b>2026</b>	Gerätewagen Messtechnik der Gefahrstoffeinheit - GW Mess	320.000	2027	ab 2028
<b>2027</b>	Gerätewagen Messtechnik der Gefahrstoffeinheit - GW Mess	340.000	2028	ab 2029
<b>2027</b>	Geräteanhänger - mobiler Lastwiderstand	30.000	2028	ab 2028
<b>2028</b>	Geräteanhänger - mobiler Lastwiderstand	30.000	2029	ab 2029
<b>2028</b>	Geräteanhänger - Kühlanhänger	90.000	2029	ab 2030
<b>2028</b>	Geräteanhänger - Geschirrspülmobil	250.000	2029	ab 2030
<b>2028</b>	Geräteanhänger - Sanitäranhänger	180.000	2029	ab 2030

Die Angaben der unteren Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der Bestands- und Bedarfsabfrage werden im Antragsprüfverfahren von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Priorität des Antrages herangezogen.

Das MIK behält sich vor, in Auswertung künftiger Bedarfsabfragen die Zuwendungsschwerpunkte anzupassen bzw. bei einer Änderung der KatSV auch für andere Fahrzeugtypen Zuwendungen zu gewähren.

Die Zuwendung für ein Fahrzeug bezieht sich nur auf das Fahrgestell, den feuerwehrtechnischen Aufbau und die entsprechende Bestückung mit feuerwehr-technischer Beladung.

### **3.1.3 Antragsunterlagen Einsatzfahrzeuge im Katastrophenschutz**

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular - Anlage 1a der BKS-RL,
- Fragebogen Fahrzeuge Katastrophenschutz - Anlage 3a der BKS-RL.

## **3.2 Ausstattung von Befehlsstellen**

### **3.2.1 Voraussetzungen für Befehlsstellen**

Befehlsstellen bezeichnen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) den Sitz der Einsatzleitung oder nachgeordneter bzw. benachbarter Führungsstellen. Diese können in Abhängigkeit der Einsatzlage mobil als auch ortsfest eingerichtet werden. Sie wird insbesondere bei größeren und länger andauernden Lagen von der Einsatzleitung zur strukturierten Einsatzbearbeitung genutzt. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit kann eine Befehlsstelle von mehreren Einsatzleitungen genutzt werden.

Die nähere Definition von Befehlsstellen, die notwendigen Fähigkeiten sowie die Regelungen für deren Betrieb sind der Anlage A zu entnehmen.

### **3.2.2 Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte**

In Absprache mit der IRLS führen Befehlsstellen bei größeren und länger andauernden Lagen Katastrophenschutz- und Feuerwehreinsätze. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind folgende funktionale Fähigkeiten der Befehlsstellen, die außerhalb der IRLS vorzuhalten sind:

- Fähigkeit zur Datenverarbeitung und -analyse,
- Fähigkeit zur visuellen Darstellung von Informationen,
- Fähigkeit zur Kommunikation und Koordination,
- Fähigkeit zur Sicherstellung der Funkkommunikation im BOS-Funk.

Für die Ausstattung von Befehlsstellen ist durch die antragsberechtigten Landkreise und kreisfreien Städte ein Konzept zur Aufstellung der Befehlsstellen (Befehlsstellen- bzw. Aufstellungskonzept) zu erstellen und fortzuschreiben. In den Landkreisen erfolgt die Antragsstellung durch den zuständigen Landkreis auch für die entsprechenden Aufgabenträger, welche auf der Grundlage des Konzeptes des Landkreises als Befehlsstellen vorgesehen sind. Soweit der Landkreis nicht selbst die notwendigen Beschaffungen durchführt, kann er die Zuwendung unter Beachtung von Nummer 6.4 der BKS-RL an die Aufgabenträger weiterleiten.

### 3.2.3 Antragsunterlagen Ausstattung von Befehlsstellen

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular - Anlage 1a der BKS-RL,
- Befehlsstellen- bzw. Aufstellungskonzept des Landkreises/der kreisfreien Stadt,
- Standorte der einzurichtenden mobilen oder stationären Befehlsstellen.

## Kapitel 4: Übungen im Katastrophenschutz

### 4.1 Voraussetzungen für Katastrophenschutzübungen

Durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen werden Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einheiten, Einrichtungen und Hilfsorganisationen gemäß § 41 BbgBKG erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft.

Ein besonderes Landesinteresse besteht, wenn es sich um eine kreis- oder länderübergreifende Katastrophenschutzübung handelt. Kreisübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei Katastrophenschutzbehörden des Landes Brandenburg mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Länderübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei benachbarten Katastrophenschutzbehörden verschiedener Bundesländer bzw. unter Beteiligung von Behörden der Gefahrenabwehr benachbarter Staaten mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden.

Das Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörden ist bereits dann gegeben, wenn (Teil-) Einheiten und/oder (Teil-) Einrichtungen anderer Aufgabenträger in die Übung einbezogen werden.

### 4.2 Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Den Übungen im Katastrophenschutz gemäß der BKS-RL sollen Großschadensereignisse/Katastrophen als Szenario zu Grunde liegen, die gemäß der Gefahren- und Risikoanalyse der Aufgabenträger als Gefährdung erkannt wurden und deren Bewältigung im besonderen Landesinteresse liegt. In Betracht kommen dabei insbesondere Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und zu deren Bekämpfung der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erforderlich ist (vgl. § 1 Absatz 2 BbgBKG).

Der zur Unterstützung erforderliche Finanzbedarf ist von den zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

Zuwendungsfähige sachbezogene Kosten sind:

Num- mer	Kostenart	Einheit	Maximalbe- trag in Euro
1.	Treib- und Schmierstoffe für die an der Übung teilnehmenden Einsatzfahrzeuge und -geräte	je Einsatzfahrzeug/-gerät	160
2.	realistische Schadensdarstellung (u. a. Schminken der Verletzungen und Mimen, Kosten der Gestellung von Unfallfahrzeugen, Rauch-/Nebel-/Pyrotechnik)	je Übung	4.000
3.	die Einbeziehung von Hubschraubern oder Flugzeugen	je Übung	3.000
4.	Ersatzbeschaffungskosten für Kleinmaterial im Rahmen der Übung (z. B. Verbandsstoffe, Verletzenanhängekarten)	je Übung	1.000
5.	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (z. B. Reinigungskosten von Zelten, Schläuchen oder Einsatzbekleidung, Prüfung/Wartung von eingesetzter Atemschutztechnik)	je Übung	1.000
6.	Aufstellung von Sanitäranlagen, soweit das Übungsgelände nicht mit entsprechender Infrastruktur ausgestattet ist	je Übung	500
7.	Kosten für die Verkehrslenkung und -steuerung im Zusammenhang mit erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen	je Übung	400

Für die vorgenannten sachbezogenen Kosten ist für die kommenden Haushaltsjahre eine jährliche Kostenerhöhung zulässig. Sofern sich der vom Statistische Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex um mehr als 5 Prozent erhöht, werden die sachbezogenen Kosten im prozentualen Verhältnis angepasst (Basisjahr 2020).

Zuwendungsfähige personalbezogene Kosten sind:

Num- mer	Kostenart	Umfang
1.	Verpflegungskosten der Übungsteilnehmenden bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu sechs Stunden	in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 6 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) <sup>1</sup> festgelegten Höhe
2.	Verpflegungskosten der Übungsteilnehmenden bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als sechs Stunden	in der in § 2 Absatz 1 Nummer 1-3 und Absatz 6 SvEV festgelegten Höhe
3.	Lohnfortzahlungen für ehrenamtliche Übungsteilnehmende	je Übung bis zu 1.000 Euro
4.	Dolmetscherkosten bei Übungen mit Einsatzkräften aus Nachbarstaaten	je Übung bis zu 1.000 Euro

#### 4.3 Antragsunterlagen Übungen im Katastrophenschutz

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular - Anlage 1a der BKS-RL,
- Konzept zur Ausstattung und Durchführung der Übung,
- Finanzkonzept (Aufstellung eines Kostenplans gemäß den Vorgaben zu Nummer 4.2).

## Kapitel 5: Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung

### 5.1 Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Die inhaltliche Bestimmung der Zuwendungsgewährung wird maßgeblich durch das Ziel zur Gewinnung neuer Mitglieder, der verbesserten Ausgestaltung bestehender Mitgliedschaften in den Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit der Hilfsorganisationen, der weiteren Umsetzung eines gemeinsamen Ansatzes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Nachwuchsbereich der Feuerwehr sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und einer verbesserten materiellen Basis für die Brandschutzerziehung sowie der Erste-Hilfe-Ausbildung festgesetzt.

<sup>1</sup> Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), in der derzeit gültigen Fassung.

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen werden wie folgt konkretisiert:

- a) Werbematerialien zur Nachwuchsgewinnung sowie für die Durchführung von Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung (z. B. Tage der offenen Tür),
- b) Ausgaben zur Verbesserung der materiellen Basis für die Arbeit in den Jugendfeuerwehren oder in den Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation:
  - Medientechnik,
  - Ausbildungstechnik und -materialien,
  - Materialien zur Brandschutzerziehung,
- c) Schutzbekleidung für jedes nachgewiesene aktive Mitglied in einer Jugendfeuerwehr (entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr einschließlich der Winter- und/oder Wetterschutzbekleidung) oder Jugendorganisation einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- d) Schutzbekleidung entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr einschließlich der Winter- und/oder Wetterschutzbekleidung für Schülerinnen und Schüler, die an einem Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft teilnehmen,
- e) Transportfahrzeuge zur Personenbeförderung ausschließlich für Zwecke der Jugendfeuerwehren oder der Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation (ohne Aufbau von Sondersignalanlagen nach § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO, ohne Kennzeichnung als Einsatzfahrzeug, z. B. durch Funkkenner oder der Aufschrift „Feuerwehr“ bzw. „Katastrophenschutz“, sowie ohne Ausrüstung mit Funkgeräten und sonstiger einsatzechnischer Beladung),
- f) Anhänger für Zwecke der Jugendfeuerwehren oder Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- g) Sachkosten für weitere Aktivitäten der antragsberechtigten Träger von Schulen gemäß Nummer 3.5 BKS-RL, wie z. B. Projektwochen, „Blaulicht-Tage“ und auf den Bevölkerungsschutz orientierte Wahlpflichtfächer,
- h) Materialien der Erste-Hilfe-Ausbildung und der Ausbildung von Jugendlichen im Bereich Rettungsschwimmen.

Für Maßnahmen gemäß Nummer 5.1 d) Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder entsprechende Arbeitsgemeinschaften ist es zulässig, abweichend von der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr höherwertige Schutzbekleidung zu beschaffen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind aus Eigenmitteln zu finanzieren. Es ist zudem zulässig, einen Bekleidungspool für bis zu zwei Jahrgänge anzulegen. Als Planungsgröße ist die voraussichtliche Schülerzahl anzugeben.

## 5.2 Antragsunterlagen Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular - Anlage 1a der BKS-RL,
- Fragebogen Nachwuchsgewinnung - Anlage 5a der BKS-RL,
- bei Beschaffung eines Transportfahrzeuges (Nummer 5.1 e)) für Zwecke der Jugendfeuerwehren Stellungnahme der Sonderaufsichtsbehörde für Transportfahrzeug Nachwuchsgewinnung - Anlage 5b der BKS-RL,
- bei Beschaffung eines Transportfahrzeuges (Nummer 5.1 e)) für Zwecke der Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation Bestätigung des jeweiligen Landesverbandes, dass die beantragende Organisation im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkt (sofern zutreffend) sowie Nachweis einer bestehenden Rahmenvereinbarung über die gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung,
- die Projektbeschreibung mit Zielstellung und Begründung,
- der Kosten- und Finanzierungsplan,
- mindestens drei vergleichbare Preisanfragen.

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1 d) Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder entsprechenden Arbeitsgemeinschaften sind mindestens drei vergleichbare Preisanfragen von Schutzbekleidung entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr vorzulegen. Dies gilt auch, sofern eine Beschaffung höherwertiger Schutzbekleidung beabsichtigt ist. Die Vorlage der Anlage 5a BKS-RL ist bei der Beantragung durch den Schulträger nicht erforderlich.

Vereine müssen den Antragsunterlagen zusätzlich folgende Unterlagen beifügen:

- Satzung des Vereins,
- Vereinsregisterauszug,
- Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt.

## Kapitel 6: Geltungsdauer

Diese Konzeption tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Im Auftrag

Kathleen Adler

## Anlage A: Hinweise zu Befehlsstellen

### 1. Anforderungen an Befehlsstellen

Befehlsstellen bezeichnen nach der FwDV 100 den Sitz der Einsatzleitung oder nachgeordneter bzw. benachbarter Führungsstellen. Diese können in Abhängigkeit der Einsatzlage mobil als auch ortsfest eingerichtet werden. Sie wird insbesondere bei größeren und länger andauernden Lagen von der Einsatzleitung zur strukturierten Einsatzbearbeitung genutzt.

Insbesondere bei größeren und länger andauernden Lagen sind in der Regel ortsfeste Befehlsstellen zu bevorzugen, da sie mehr Kapazitäten bei größeren Einsatzlagen bieten, z.B. räumliche Ausdehnung, sanitäre Ausstattung, Versorgung, technische Infrastruktur (vgl. a. FwDV 100 Nummer 3.2.3 und FwDV 800 Nummer 2, 3).

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit kann eine Befehlsstelle von mehreren Einsatzleitungen genutzt werden.

Bei der Standortauswahl für ortsfeste Befehlsstellen sind u.a. neben den Aspekten der Verfügbarkeit von Anbindungen (drahtgebundene Netze, Mobilfunk, BOS-Digitalfunk usw.) und der sicheren Stromversorgung auch die Sicherung der Befehlsstelle gegen Fremdeinwirkung, wie zum Beispiel Sabotage oder Cyber-Angriffe, zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist die Räumlichkeit auch gegen unbefugtes Betreten zu schützen. Folgende Kriterien sind darüber hinaus besonders zu beachten:

- Einrichtung außerhalb von Gefährdungsgebieten (bspw. Hochwasser),
- Raumgröße entsprechend der Anzahl der in der Befehlsstelle eingesetzten Funktionen auswählen,
- Nähe zu Sanitär- und Versorgungseinrichtungen sicherstellen,
- Anschlussmöglichkeiten an die notwendigen Telekommunikationsnetze (öffentliches Telefonnetz, Landesverwaltungsnetz) gewährleisten,
- Gewährleistung einer ausreichenden (Not-)Stromversorgung,
- Ausstattung mit geeigneten Arbeitsplätzen (Möblierung) sowie Führungsmitteln für die Führungsunterstützungs- bzw. Stabsarbeit,
- bereithalten organisatorischer Konzepte (bspw. Betriebskonzept, Notfallkonzept) sowie
- Gewährleistung der Informationssicherheit sowie dem Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Durch den Aufgabenträger ist zu bewerten, ob die Befehlsstellen in räumlicher Nähe zum Standort des Verwaltungssitzes oder abgesetzt von diesem, beispielsweise in einem Feuerwehrgerätehaus, eingerichtet werden.

Für die Nutzung von Netzersatzanlagen zur krisensicheren Stromversorgung der Befehlsstellen wird auf den vom BBK veröffentlichten „Leitfaden für die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden“ (Stand: 2019) verwiesen. Eine Einhaltung der im Leitfaden dargestellten Maßnahmen (Checkliste) wird empfohlen.

## 2. Ausstattung zur Einrichtung von Befehlsstellen

Für das Führen von Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinsätzen durch Befehlsstellen außerhalb der IRLS ist im Sinne der Konzeption BKS-RL folgende Ausstattung zuwendungsfähig:

- Fähigkeit zur Datenverarbeitung und -analyse: Diese beinhaltet die technische und personelle Fähigkeit zur Bearbeitung von Einsatzdaten, Durchführung von Analysen und Verwaltung von Informationen in Echtzeit,
- Fähigkeit zur visuellen Darstellung von Informationen: Hierzu zählt die Fähigkeit, Einsatzinformationen klar und verständlich darzustellen, z.B. durch Präsentation von Karten, Plänen und Grafiken, um schnelle Entscheidungen zu ermöglichen,
- Fähigkeit zur Kommunikation und Koordination: Dies umfasst die Fähigkeit zur effektiven Kommunikation und Koordination zwischen verschiedenen Einsatzstellen und der Führungsebene, auch über verschiedene Kommunikationskanäle hinweg,
- Fähigkeit zur Sicherstellung der Funkkommunikation: Dies bedeutet, dass die Befehlsstelle über die nötigen Fähigkeiten verfügt, um die Kommunikation über Funknetzwerke zu gewährleisten, die für den Katastrophenschutz und den BOS-Funk von entscheidender Bedeutung sind.

## 3. Regelungen für den Betrieb von Befehlsstellen

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit der vorgesehenen Befehlsstellen muss die Einhaltung des BSI-Grundschutzes (IT-Grundschutz Kompendium Edition2021) gemäß § 12 Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) erfüllt werden.

Befehlsstellen sind ausschließlich über das Landesverwaltungsnetz (LVN) Fachnetz Kommunen zu betreiben.

Gemäß der DSGVO und den ergänzenden Regelungen nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG) müssen durch Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Land Brandenburg die Anforderungen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zum Aufbau und Betrieb einer Befehlsstelle können Sie bei Bedarf der Internetpräsenz der IRLS Lausitz unter dem Link <https://www.leitstelle-lausitz.de/service/befehlsstellensystem/> entnehmen.